



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart AfD**
vom 21.08.2022

Einfluss der Agenda 2030 sowie des Green Deal der EU auf den Betrieb von Schutzhütten, Almen und auf Almabtriebe

Am 18.12.2021 richtete die Fraktion Die Grünen/Europäische Freie Allianz im EU-Parlament mithilfe des Arbeitskreises „Ökologische Transformation“ folgendes Schreiben „Positionspapier zum EU-Renaturierungsgesetz“ an die EU-Kommission: *„Die biologische Vielfalt ist in der Krise. Eine Million Arten sind vom Aussterben bedroht, für die überwiegende Mehrzahl von ihnen wird die heute lebende menschliche Generation dies erleben (IPBES Report 2019). Am 5. Juni 2021 begann die UN-Dekade für die Renaturierung. Die Vereinten Nationen erkennen in ihrer Erklärung an, dass die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 nur dann erreicht werden können, wenn die weltweite Zerstörung von Ökosystemen gestoppt, ihre Erhaltung sichergestellt und ihre Renaturierung eingeleitet wird [...] Um die internationalen Ziele zu erreichen, ist ein ehrgeiziger europäischer Beitrag unerlässlich. Zum einen, weil die EU offensichtlich zu den wirtschaftlich starken Akteuren gehört, zum anderen, weil wir ein maßgeblicher Verursacher des Artensterbens sind. Europa ist laut IPBES nach Indien die Region mit der am wenigsten intakten biologischen Vielfalt. Neben dem Eigenwert der Natur ist auch der lineare Zusammenhang zwischen dem Rückgang der biologischen Vielfalt und der Verschlechterung der Ökosystemleistungen eindeutig nachgewiesen worden. Eine Trendwende ist daher von Vorteil [...]: saubere Luft, trinkbares Wasser, fruchtbare Böden, gesunde Ozeane. Ein Schlüsselement der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 ist daher die Verpflichtung der Europäischen Kommission, rechtlich verbindliche EU-Ziele für Renaturierung festzulegen. Die Analyse des Berichts der Europäischen Umweltagentur (EUA) über den Zustand der Natur zeigt deutlich, dass die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020 nicht erreicht worden sind (State of nature in the EU 2020). In der Tat sind nicht nur weitreichende Verbesserungen ausgeblieben, sondern im Gegenteil; Populationen und Lebensräume befinden sich im freien Fall. Besonders dramatisch ist dies bei ehemals weit verbreiteten Arten wie den Feldvögeln, aber auch bei Meeresbewohnern und bei fast allen Lebensraumtypen mit Ausnahme der felsigen Habitate [...] Das EU Renaturierungsgesetz wird die erste echte Gesetzgebung zum Umgang mit der Natur seit mehr als zwei Jahrzehnten sein. Wir fordern die Europäische Kommission auf, einen ambitionierten Vorschlag vorzulegen, damit die Krise der biologischen Vielfalt wirksam bekämpft werden kann. Um die Artenvielfalt bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen, müssen wir unsere Anstrengungen für Naturschutz und Renaturierung steigern. Der Zustand der Schutzgebiete sollte verbessert und ihr Netz ausgeweitet werden; die Renaturierung sollte durch den Erlass eines ehrgeizigen EU-Renaturierungsgesetzes vorangebracht werden“ (www.jutta-paulus.de¹).*

¹ <https://www.jutta-paulus.de/positionspapier-zum-eu-renaturierungsgesetz/>

Am 22.06.2022 meldete dann die EU-Kommission: „Die Kommission präsentiert heute Vorschläge für die allerersten Rechtsakte ihrer Art, die ausdrücklich auf die Wiederherstellung der Natur in Europa abzielen, um 80 Prozent der europäischen Lebensräume in schlechtem Zustand wiederherzustellen und um **alle Ökosysteme zu renaturieren** – von Wald- und landwirtschaftlichen Flächen bis hin zu Meeres-, Süßwasser- und städtischen Ökosystemen. Laut diesem Vorschlag für ein Gesetz zur Wiederherstellung der Natur gelten für jeden Mitgliedstaat rechtsverbindliche **Ziele für die Wiederherstellung der Natur in verschiedenen Ökosystemen**. Diese Ziele ergänzen die bestehenden Rechtsvorschriften. Bis 2030 sollen für mindestens **20 Prozent der Land- und Meeresgebiete der EU** Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt und diese bis 2050 auf alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme ausgedehnt werden [...] Das Gesetz wird die bisherigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur wie z. B. Renaturierung, Wiederaufforstung, Begrünung von Städten oder Beseitigung von Umweltbelastungen **ausweiten**, damit sich die Natur erholen kann. Die Wiederherstellung der Natur ist nicht gleichbedeutend mit Naturschutz und führt nicht automatisch zu mehr Schutzgebieten. Die Wiederherstellung der Natur ist zwar auch in Schutzgebieten notwendig, deren Zustand sich zunehmend verschlechtert [...] Im Gesetz zur Wiederherstellung der Natur werden **Zielvorgaben und Verpflichtungen für die Wiederherstellung** verschiedenster Ökosysteme an Land und im Meer festgelegt. Dabei werden die Ökosysteme mit dem größten Potenzial für **den Abbau und die Speicherung von CO₂** und die Prävention oder Verringerung der Auswirkungen von **Naturkatastrophen wie Überschwemmungen zu den obersten Prioritäten gehören**“ (www.ec.europa.eu²).

In zeitlichem Zusammenhang mit diesen beiden Meldungen berichtet der Alpenverein über neue Auflagen für Schutzhütten, die deren Betreiben für Pächter und Eigentümer ausweislich des folgenden Beitrags www.abendzeitung-muenchen.de³ unwirtschaftlich machen oder die Betroffenen gezielt überfordern und immer mehr Gemeinden melden, ihre Almabtriebe auch aufgrund von Hassbotschaften durch Naturschützer zu beenden, vgl. www.bild.de⁴.

² https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_3746

³ <https://www.abendzeitung-muenchen.de/bayern/dav-in-sorge-schutzhuetten-in-berchtesgaden-vor-dem-aus-art-836938>

⁴ <https://www.bild.de/regional/muenchen/muenchen-aktuell/oeko-posse-tierschuetzer-stoppen-unseren-almabtrieb-81037642.bild.html>

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. „UN-Dekade für die Renaturierung“ 7
 - 1.1 Was ist unter der im Vorspruch zitierten „UN-Dekade für die Renaturierung“ zu verstehen, zu der die Suchmaschine „Google“ bei einem Abruf am 21.8.20220 nur vier Treffer fand? 7
 - 1.2 An welcher Stelle findet man in der in 1.1 abgefragten Erklärung die Grundlage für die Behauptung „Die Vereinten Nationen erkennen in ihrer Erklärung an, dass die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 nur dann erreicht werden können, wenn die weltweite Zerstörung von Ökosystemen gestoppt, ihre Erhaltung sichergestellt und ihre Renaturierung eingeleitet wird“ wieder? 7
 - 1.3 Welche Rechtsverbindlichkeit entfaltet die „UN-Dekade für die Renaturierung“ und/oder die in 1.2 abgefragte „Erklärung“ in Deutschland und in Bayern (bitte unter Angabe der Rechtsgrundlagen in unmittelbare und mittelbare Rechtsverbindlichkeit unterscheiden)? 7
 - 2.1 Wie fließt die in 1. abgefragte „UN-Dekade für die Renaturierung“ in den „Green Deal der EU-Kommission“ ein? 8
 - 2.2 Welche Auflagen/Vorgaben der EU-Kommission aus dem „Green Deal der EU-Kommission“ sind bereits für die Staatsregierung zu beachtendes Recht (bitte Rechtsgrundlagen offenlegen)? 8
 - 2.3. Welche Auflagen/Vorgaben der EU-Kommission aus dem „Green Deal der EU-Kommission“ erwartet die Staatsregierung als zu beachtendes Recht in absehbarer Zukunft? 8
3. Renaturierungsziele der EU 8
 - 3.1 Welche Arten von Ökosystemen subsumiert die Staatsregierung unter die Vorgabe der EU „Verpflichtungen für die Wiederherstellung verschiedenster Ökosysteme an Land und im Meer festgelegt“? 8
 - 3.2 Welche Räume sind in Bayern als „europäischen Lebensräume in schlechtem Zustand“ definiert, die der EU zufolge als Kandidaten für eine Wiederherstellung der Natur in Betracht kommen? 8
 - 3.3 Welche konkreten Ökosysteme in Oberbayern fallen in jede der in 3.1 und 3.2 abgefragten Subsumtionen (bitte insbesondere für die Alpenregion offenlegen)? 8
4. Neue Auflagen, oder Erhöhung bestehender Auflagen für Schutzhütten 9

4.1	Welche neuen Auflagen, oder Erhöhung bestehender Auflagen, z. B. aus dem Wasserrecht, oder für Hubschrauberflüge zum Transport von Nahrungsmitteln, Abfall, Baumaterial etc., resultierend, wurden in den letzten 10 Jahren Eigentümern/Pächtern von Schutzhütten auferlegt, oder werden – nach jetzigem Kenntnisstand – mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50 Prozent in Zukunft diesen auferlegt werden (bitte vollständig offenlegen und nach den in 1; 2; 3 abgefragten, oder sonstigen Ursachen unter Angabe der konkreten Rechtsgrundlage ausdifferenzieren)?	9
4.2	Welche zusätzlichen bürokratischen Hürden/Anforderungen, z. B. Berichtspflichten etc., wurden in den letzten 10 Jahren Eigentümern/Pächtern von Schutzhütten auferlegt, oder werden – nach jetzigem Kenntnisstand – mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50 Prozent in Zukunft diesen auferlegt werden (bitte vollständig offenlegen und nach den in 1; 2; 3 abgefragten, oder sonstigen Ursachen unter Angabe der konkreten Rechtsgrundlage ausdifferenzieren)?	11
4.3	Welche zusätzlichen Kosten, z. B. aus Gebühren/Abgaben/Auflagen etc., wurden in den letzten 10 Jahren Eigentümern/Pächtern von Schutzhütten auferlegt, oder werden – nach jetzigem Kenntnisstand – mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50 Prozent in Zukunft diesen auferlegt werden (bitte vollständig offenlegen und nach den in 1; 2; 3 abgefragten, oder sonstigen Ursachen unter Angabe der konkreten Rechtsgrundlage ausdifferenzieren)?	13
5.	Einfluss auf die Schutzhütten	13
5.1	Auf welche Weisen beeinflusst jedes der in 1; 2; 3 abgefragten Ziele jetzt bereits die Ver- und Entsorgung von Schutzhütten in der Alpenregion, oder wird diesen Betrieb – nach derzeitiger Einschätzung – in der Zukunft beeinflussen (bitte hierbei auch auf die Zu- und Abfuhr von Wasser, Nahrung und Abfällen eingehen)?	13
5.2	Auf welche Weisen beeinflusst jedes der in 1; 2; 3 abgefragten Ziele jetzt bereits die Bausubstanz von Schutzhütten in der Alpenregion, oder wird diese z. B. durch Sanierungsaufgaben etc. – nach derzeitiger Einschätzung – in der Zukunft beeinflussen (bitte hierbei auch auf Wärmedämmvorschriften, Beheizung etc. eingehen)?	13
5.3	Wer hat nach Ansicht der Staatsregierung jede der in 5.1 und 5.2. abgefragten Maßnahmen zu tragen, der Eigentümer, oder der Pächter (bitte begründen)?	13
6.	Neue Auflagen, oder Erhöhung bestehender Auflagen für Almabtriebe	14
6.1	Welche neuen Auflagen, oder Erhöhung bestehender Auflagen, wurden in den letzten 10 Jahren Eigentümern/Pächtern von Almen, umfassend auch die Almabtriebe, auferlegt, oder werden – nach jetzigem Kenntnisstand – mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50 Prozent in Zukunft diesen auferlegt werden (bitte vollständig offenlegen und nach den in 1; 2; 3 abgefragten, oder sonstigen Ursachen unter Angabe der konkreten Rechtsgrundlage ausdifferenzieren)?	14

6.2	Welche zusätzlichen bürokratischen Hürden/Anforderungen, z. B. Berichtspflichten etc., wurden in den letzten 10 Jahren Eigentümern/Pächtern von Almen, umfassend auch die Almabtriebe, auferlegt, oder werden – nach jetzigem Kenntnisstand – mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50 Prozent in Zukunft diesen auferlegt werden (bitte vollständig offenlegen und nach den in 1; 2; 3 abgefragten, oder sonstigen Ursachen unter Angabe der konkreten Rechtsgrundlage ausdifferenzieren)?	14
6.3	Welche zusätzlichen Kosten, z. B. aus Gebühren/Abgaben/Auflagen etc., wurden in den letzten 10 Jahren Eigentümern/Pächtern von Almen, umfassend auch die Almabtriebe, auferlegt, oder werden – nach jetzigem Kenntnisstand – mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50 Prozent in Zukunft diesen auferlegt werden (bitte vollständig offenlegen und nach den in 1; 2; 3 abgefragten, oder sonstigen Ursachen unter Angabe der konkreten Rechtsgrundlage ausdifferenzieren)?	14
7.	Einfluss auf die Schutzhütten	15
7.1	Auf welche Weisen beeinflusst jedes der in 1; 2; 3 abgefragten Ziele jetzt bereits die Ver- und Entsorgung von Almen, inklusive der Almabtriebe, in der Alpenregion, oder wird diesen Betrieb – nach derzeitiger Einschätzung – in der Zukunft beeinflussen (bitte hierbei auch auf die Zu- und Abfuhr von Wasser, Nahrung und Abfällen eingehen)?	15
7.2	Auf welche Weisen beeinflusst jedes der in 1; 2; 3 abgefragten Ziele jetzt bereits die Bausubstanz von Almen, inklusive der Almabtriebe, in der Alpenregion, oder wird diese z. B. durch Sanierungsaufgaben etc. – nach derzeitiger Einschätzung – in der Zukunft beeinflussen (bitte hierbei auch auf Wärmedämmvorschriften, Beheizung etc. eingehen)?	15
7.3	Wer hat nach Ansicht der Staatsregierung jede der in 7.1 und 7.2. abgefragten Maßnahmen zu tragen, der Eigentümer, oder der Pächter (bitte begründen)?	15
8.	Maßnahmen der Staatsregierung	16
8.1	Welche Ausnahmeregelungen existieren in den Rechtsgrundlagen der EU, bis auf die Landesebene, oder können – nach Kenntnis der Staatsregierung – auf Bezirksebene, oder kommunaler Ebene, theoretisch geschaffen werden, um jeden der in 1 bis 7 abgefragten Betroffenen nicht zu überfordern (bitte hierbei auch auf die Ausnahmeregelungen eingehen, die erschwerte Arbeit von Bergbauern etc. ausgleichend berücksichtigen)?	16
8.2	Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bereits eingeleitet, oder beabsichtigt, sie in Zukunft einzuleiten, die sicherstellen, dass in Zukunft die Schutzhüttenkultur, Almkultur und Kultur des Almabtriebs ungeschmälert weiter bestehen bleiben kann?	16

8.3	Wie viele Verfasser von ökologisch motivierten Hass-Botschaften – vgl. Bild-Artikel im Vorspruch – mit dem Inhalt „Tiermörder, Tierquäler und andere Beschimpfungen standen in den Briefen. Auch Morddrohungen waren dabei.“, oder vergleichbar haben die der Staatsregierung unterstellten Behörden bisher ermitteln können (bitte die Ermittlungsquote im Vergleich zu anderen Hass-Botschaften offenlegen)?	17
	Hinweise des Landtagsamts	22

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 19.09.2022

1. „UN-Dekade für die Renaturierung“

1.1 Was ist unter der im Vorspruch zitierten „UN-Dekade für die Renaturierung“ zu verstehen, zu der die Suchmaschine Google bei einem Abruf am 21.08.20220 nur vier Treffer fand?

Mit der UN-Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen rufen die Vereinten Nationen dazu auf, sich verstärkt für die Rückgewinnung lebenswichtiger Ökosysteme einzusetzen. Die Vereinten Nationen haben aus diesem Grund die Jahre 2021 bis 2030 zu der genannten UN-Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen („United Nations Decade on Ecosystem Restoration“) erklärt. Sie rufen damit dazu auf, die fortschreitende Verschlechterung und Zerstörung von Ökosystemen überall auf der Welt zu stoppen und degradierte Ökosysteme wiederherzustellen. Nähere Informationen hierzu können der Internetseite <https://www.undekade-restoration.de/> entnommen werden. Offizieller Starttermin der Dekade war der Weltumwelttag am 05.06.2021.

1.2 An welcher Stelle findet man in der in 1.1 abgefragten Erklärung die Grundlage für die Behauptung „Die Vereinten Nationen erkennen in ihrer Erklärung an, dass die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 nur dann erreicht werden können, wenn die weltweite Zerstörung von Ökosystemen gestoppt, ihre Erhaltung sichergestellt und ihre Renaturierung eingeleitet wird“ wieder?

Die zugrunde liegenden Überlegungen der Vereinten Nationen zur Erklärung der UN-Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen können der entsprechenden Resolution 73/284 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 01.03.2019 (unter dem Titel „United Nations Decade on Ecosystem Restoration (2021–2030)“) entnommen werden.

1.3 Welche Rechtsverbindlichkeit entfaltet die „UN-Dekade für die Renaturierung“ und/oder die in 1.2 abgefragte „Erklärung“ in Deutschland und in Bayern (bitte unter Angabe der Rechtsgrundlagen in unmittelbare und mittelbare Rechtsverbindlichkeit unterscheiden)?

Die UN-Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen stellt als solche kein rechtliches Instrument dar. Mit der unter Frage 1.2 genannten Resolution 73/284 der Generalversammlung der Vereinten Nationen wurde u. a. die UN-Dekade beschlossen und die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen ermutigt, gewisse Maßnahmen zur Unterstützung der UN-Dekade zu ergreifen.

2. GreenDeal der EU

2.1 Wie fließt die in 1 abgefragte „UN-Dekade für die Renaturierung“ in den „Green Deal der EU-Kommission“ ein?

Zwischen der Mitteilung der Europäischen Kommission über den Europäischen Grünen Deal vom 11.12.2019 und der UN-Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen bestehen keine ausdrücklichen Verknüpfungen. Gleichwohl wird der Gedanke der Wiederherstellung von natürlichen Ökosystemen auch im Europäischen Grünen Deal wieder aufgegriffen.

2.2 Welche Auflagen/Vorgaben der EU-Kommission aus dem „Green Deal der EU-Kommission“ sind bereits für die Staatsregierung zu beachtendes Recht (bitte Rechtsgrundlagen offenlegen)?

Die unter Frage 2.1 genannte Mitteilung der Europäischen Kommission über den Europäischen Grünen Deal stellt als solche kein rechtliches Instrument dar. Konkrete rechtliche Instrumente wurden bereits vorgeschlagen wie bspw. das sog. „Fit for 55“-Paket und eine Verordnung zur Verbringung von Abfällen. Sie werden derzeit auf EU-Ebene von Europäischem Parlament und Rat behandelt. Auch ein Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über die Wiederherstellung der Natur wurde im Juni vorgelegt. Er wird demnächst in Rat und Europäischem Parlament behandelt.

2.3 Welche Auflagen/Vorgaben der EU-Kommission aus dem „Green Deal der EU-Kommission“ erwartet die Staatsregierung als zu beachtendes Recht in absehbarer Zukunft?

Siehe Antwort zu 2.2.

3. Renaturierungsziele der EU

3.1 Welche Arten von Ökosystemen subsumiert die Staatsregierung unter die Vorgabe der EU „Verpflichtungen für die Wiederherstellung verschiedenster Ökosysteme an Land und im Meer festgelegt“?

Wie in der Antwort zu Frage 2.2 erwähnt, befindet sich ein Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über die Wiederherstellung der Natur derzeit in der Beratung auf EU-Ebene. Gemäß diesem Vorschlag sollen bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresgebiete der Union und bis 2050 in allen Ökosystemen, bei denen eine Wiederherstellung erforderlich ist, Maßnahmen erfolgen. Es sollen dabei alle Arten von Ökosystemen erfasst werden.

3.2 Welche Räume sind in Bayern als „europäischen Lebensräume in schlechtem Zustand“ definiert, die der EU zufolge als Kandidaten für eine Wiederherstellung der Natur in Betracht kommen?

3.3 Welche konkreten Ökosysteme in Oberbayern fallen in jede der in 3.1 und 3.2 abgefragten Subsumtionen (bitte insbesondere für die Alpenregion offenlegen)?

Die Fragen 3.2 bis 3.3 werden zusammen beantwortet.

Gemäß dem Vorschlag der Europäischen Kommission sollen die Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten einer Verordnung über die Wiederherstellung der Natur binnen zwei Jahren nationale Wiederherstellungspläne ausarbeiten. Im Rahmen der Ausarbeitung dieser Pläne wären die konkreten Ökosysteme in Bayern bzw. in Oberbayern einschließlich der Alpenregion zu identifizieren, die für eine Wiederherstellung der Natur in Betracht kommen.

4. Neue Auflagen oder Erhöhung bestehender Auflagen für Schutzhütten

4.1 Welche neuen Auflagen oder Erhöhungen bestehender Auflagen, z. B. aus dem Wasserrecht oder für Hubschrauberflüge zum Transport von Nahrungsmitteln, Abfall, Baumaterial etc. resultierend, wurden in den letzten zehn Jahren Eigentümern/Pächtern von Schutzhütten auferlegt oder werden – nach jetzigem Kenntnisstand – mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50 Prozent diesen in Zukunft auferlegt werden (bitte vollständig offenlegen und nach den in 1, 2 und 3 abgefragten oder sonstigen Ursachen unter Angabe der konkreten Rechtsgrundlage ausdifferenzieren)?

Wasserrechtliche Vorschriften sind – neben konkreten Baumaßnahmen – insbesondere im Zusammenhang mit der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung von Schutzhütten betroffen.

Im Bereich der Wasserversorgung gab es aus wasserrechtlicher Sicht in den vergangenen zehn Jahren keine neuen Auflagen oder Erhöhungen bestehender Auflagen für Inhaber oder Pächter von Schutzhütten.

Zur Abwasserbeseitigung ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Abwasserbehandlung in Gebirgsregionen ist geprägt von saisonal stark schwankendem Abwasseranfall und besonderen Rahmenbedingungen, etwa bezüglich der Stromversorgung und der Flächenverfügbarkeit. Gleichwohl ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Das bedeutet in der Folge, dass – soweit ein Anschluss an eine Kanalisation nicht möglich ist – für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung regelmäßig ein Betrieb einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage notwendig ist.

Die in diesem Zusammenhang zu fordernden Mindestanforderungen i. S. d. § 57 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) an die Reinigungsleistungen für häusliches oder ähnliches Abwasser ergeben sich in Regionen, die nicht über 1500 Meter über Normalnull liegen, nach dem Anhang 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV); die insoweit geltenden bundesrechtlichen Vorgaben bestehen bereits seit 01.08.2002. Für Gebirgsregionen, die höher als 1500 Meter über Normalnull liegen, wurden auf der Grundlage des Teils C Abs. 10 des Anhangs 1 der AbwV durch Verwaltungsvorschrift vom 28.04.2020, Aktenzeichen (Az.) 58g-U4536-2011/6-77, abweichende (weniger strenge) Anforderungen festgelegt. Diese betreffen dabei die Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) und Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB5).

Weitergehende Anforderungen an die Abwasserbehandlung, z. B. im Hinblick auf die Parameter Stickstoff gesamt (Nges) oder Phosphor gesamt (Pges), sind einzelfallabhängig zu prüfen. Diese sind notwendig, wenn die Abwassereinleitung in ein Gewässer ansonsten mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften oder sonstigen rechtlichen Anforderungen nicht vereinbar wäre (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Reinigt eine bestehende Abwasserbehandlungsanlage das Abwasser nicht entsprechend den rechtlichen Vorgaben, macht dies regelmäßig eine Nachrüstung oder einen Neubau erforderlich.

Ob – gerade bei sehr geringem Abwasseranfall – ausnahmsweise auch ein Betrieb von Abwassersammelgruben und der Abtransport des gesammelten Abwassers zu einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage in Betracht kommt, muss einzelfallbezogen bewertet werden. Werden Abwassersammelgruben errichtet, sind diese nach Art. 60a Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) anzuzeigen. Der Landesgesetzgeber hat im Jahr 2021 zudem eine Prüf- und Bescheinigungspflicht für Abwassersammelgruben eingeführt (Art. 60a Abs. 1 BayWG).

Naturschutzrechtliche Bestimmungen können im Zusammenhang mit der Versorgung von Schutzhütten durch Hubschrauberflüge betroffen sein. Insoweit sind Eigentümer/Pächter von Schutzhütten gehalten, insbesondere ggf. einschlägige Regelungen in Schutzgebietsverordnungen (§§ 23 ff Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zu Natura 2000 (§§ 33, 34 BNatSchG) und zum Artenschutz (§§ 44 ff BNatSchG) mit den jeweiligen hierfür zuständigen Behörden abzustimmen. Diese rechtlichen Bestimmungen waren auch bisher schon zu beachten.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt hierzu mit: Es sind keine neuen Auflagen oder die Erhöhung bestehender Auflagen bekannt, die speziell Eigentümern bzw. Pächtern von Schutzhütten in den letzten zehn Jahren auferlegt wurden. Prognosen über zukünftige gesetzliche Regelungen sind nicht möglich.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie teilt hierzu mit: Schutzhütten bzw. Almen können als Gebäude dem Anwendungsbereich des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) – und damit dessen Anforderungen – unterfallen, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GEG) und nicht unter eine der in § 2 Abs. 2 GEG genannten Ausnahmen fallen. Eine abschließende Bewertung, ob eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 GEG gegeben ist, kann nur im Einzelfall erfolgen (z. B. könnte je nach Art und Umfang der Nutzung einer Alm eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 oder 9 GEG denkbar sein).

Vorschriften für bestehende Gebäude finden sich in §§ 46 ff GEG, für Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung in §§ 57 ff GEG. Diese Anforderungen waren im Wesentlichen auch bereits in den entsprechenden Vorgängerregelungen (Energieeinsparungsgesetz – EnEG – und Energieeinsparverordnung – EnEV) enthalten.

Anpassungen dieser Regelungen aufgrund zukünftiger Änderungen der Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie auf EU-Ebene können derzeit nicht mit abschließender Sicherheit vorhergesagt werden. Auf Bundesebene ist eine Novellierung des GEG geplant. So soll möglichst ab 2024 jede neu eingebaute Heizung auf der Basis von 65 Prozent erneuerbarer Energien betrieben werden. Auch sollen ab diesem Zeitpunkt für wesentliche Ausbauten, Umbauten und Erweiterungen von Bestandsgebäuden im

GEG die Standards so angepasst werden, dass die auszutauschenden Teile dem energetischen Standard Effizienzhaus (EH) 70 entsprechen.

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr teilt hierzu mit: Da Schutzhütten in der Regel nicht über einen Flugplatz in unmittelbarer Nähe verfügen und in Deutschland ein Flugplatzbenutzungszwang herrscht, werden Hubschrauberflüge zum Transport von Nahrungsmitteln, Abfall, Baumaterial etc. über sog. Außenstart- und Landeerlaubnisse nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bzw. einer Erlaubnis zur Unterschreitung der Mindestflughöhe nach § 37 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) abgewickelt. Das Luftamt Südbayern als zuständige Stelle für luftrechtliche Erlaubnisse erteilt diese in Form von Allgemeinerlaubnissen den jeweiligen Luftfahrtunternehmen/Piloten, die diese Flüge abwickeln. Eigentümer/Pächter von Schutzhütten sind keine Adressaten der Erlaubnis.

Vonseiten des Luftamts Südbayern gab es in den letzten zehn Jahren keine zusätzlichen Auflagen hinsichtlich der Agenda 2030 und dem Green Deal. Da die Erlaubnis nach § 25 LuftVG keine Konzentrationswirkung entfaltet, wird in den luftrechtlichen Auflagen darauf hingewiesen, dass Außenstarts und -landungen von Hubschraubern sowie das Aufnehmen, Abwerfen oder Ablassen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen von Hubschraubern in Schutzgebieten im Sinne des Bundesnaturschutzrechts nur mit gesonderter Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde stattfinden dürfen.

Für Hubschrauberflüge im Alpenraum werden regelmäßig (nicht erst in den letzten zehn Jahren) folgende Auflagen festgesetzt:

- Eingesetzt werden dürfen nur Hubschrauberführer mit vorheriger Gebirgsflugeinweisung.
- Einsätze sind den vom Flugbetrieb betroffenen Gemeinden vorher anzuzeigen.
- Bei Flugbetrieb ist auf die Erholungsfunktion im Alpenbereich besondere Rücksicht zu nehmen und daher der Einsatz von Hubschraubern hinsichtlich Dauer und Tageszeit so zu legen, dass die Lärmauswirkungen des Einsatzes von Hubschraubern auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt bleiben. Einsätze sind an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht zulässig.
- Auf die Belange der Jagd ist Rücksicht zu nehmen. Einsätze während der Rotwildbrunft (15.09. bis 15.10.) sind im Einvernehmen mit dem Jagdberechtigten durchzuführen.
- Während der Brutzeit des Steinadlers (15.02. bis 30.06.) ist ein Mindestabstand zu besetzten Adlerhorsten einzuhalten. Die Schutzzone, die nicht befliegen werden darf, erstreckt sich mit einem Radius von einem Kilometer kugelförmig um den besetzten Horst. Die Horststandorte können jeweils aktuell beim Landesamt für Umwelt abgefragt werden.
- Einsätze im Bereich des Nationalparks Berchtesgaden sind nur im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung erlaubt.

4.2 Welche zusätzlichen bürokratischen Hürden/Anforderungen, z.B. Berichtspflichten etc., wurden in den letzten zehn Jahren Eigentümern/Pächtern von Schutzhütten auferlegt oder werden diesen – nach jetzigem Kenntnisstand – mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50 Prozent in Zukunft auferlegt werden (bitte vollständig offenlegen und nach den in 1, 2 und 3 abgefragten oder sonstigen Ursachen unter Angabe der konkreten Rechtsgrundlage ausdifferenzieren)?

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (neue EU-Trinkwasserrichtlinie) soll auf Bundesebene eine Verordnung erlassen werden, wonach europarechtliche Vorgaben hinsichtlich der Risikobewertung und des Risikomanagements der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung umgesetzt werden sollen. Konkrete Aussagen darüber, ob in diesem Zusammenhang Verschärfungen zu der derzeit in Bayern geltenden Rechtslage, insbesondere zu den Regelungen der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung) geschaffen werden, können derzeit nicht getroffen werden, da die geplante Bundesverordnung derzeit noch nicht, auch nicht im Entwurf, vorliegt und insoweit ein Vergleich der Regelungen nicht möglich ist.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege teilt hierzu mit: Für Schutzhütten, die eine Wasserversorgungsanlage mit eigener Wassergewinnung betreiben und die Kriterien eines „dezentralen kleinen Wasserwerks“ nach § 3 Nr. 2 Buchst. b Trinkwasserverordnung (TrinkwV) erfüllen, wurden die Untersuchungspflichten des Trinkwassers mit der Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften vom 03.01.2018, welche der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/1787 der Kommission vom 06.10.2015 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch diene, verschärft.

Bis zu diesem Zeitpunkt bestand für das Gesundheitsamt die Möglichkeit, gegenüber dem Betreiber einzelne Parameter vom Untersuchungsumfang auszuschließen. Anschließend mussten die Betreiber dezentraler kleiner Wasserwerke entweder alle drei Jahre eine umfassende Untersuchung des Trinkwassers verpflichtend durchführen oder auf Basis einer Risikoanalyse des Wasserversorgungssystems eine sogenannte risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmeplanung beantragen. Aufgrund des damit verbundenen hohen Aufwands war dies für dezentrale kleine Wasserwerke jedoch keine Option.

Die Staatsregierung hat sich deshalb im Rahmen der Revision der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 03.11.1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch bei der EU erfolgreich dafür eingesetzt, künftig wieder eine die Verhältnismäßigkeit wahrende Regelung zu erreichen. Die neue EU-Trinkwasserrichtlinie sieht für dezentrale kleine Wasserwerke eine entsprechende Ausnahmeregelung vor. Mit der Fünften Verordnung zur Änderung der TrinkwV vom 22.09.2021 wurde diese bereits in der TrinkwV umgesetzt. Demnach liegt es nun wieder im Ermessen des Gesundheitsamts, bei dezentralen kleinen Wasserwerken abweichend von den o.g. Vorgaben Untersuchungsumfang und -häufigkeit zu bestimmen.

Im Übrigen steht die nationale Umsetzung der neuen EU-Trinkwasserrichtlinie noch aus. Künftige zusätzliche bürokratische Hürden oder Anforderungen für Wasserversorgungsanlagen von Schutzhütten sind deshalb aktuell noch nicht absehbar. Im In-

teresse der kleinen bayerischen Wasserversorger wird sich die Staatsregierung aber weiterhin für sachgerechte und angemessene Lösungen einsetzen.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt hierzu mit: Es sind keine zusätzlichen bürokratischen Hürden/Anforderungen bekannt, die speziell Eigentümern bzw. Pächtern von Schutzhütten in den letzten zehn Jahren auferlegt wurden. Prognosen über zukünftige gesetzliche Regelungen sind nicht möglich.

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr teilt hierzu mit: Nach Kenntnis des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr haben sich in den letzten zehn Jahren keine zusätzlichen bürokratischen Hürden/Anforderungen für Eigentümer/Pächter von Schutzhütten ergeben. Eine Prognose ist nicht möglich.

4.3 Welche zusätzlichen Kosten, z.B. aus Gebühren/Abgaben/Auflagen etc., wurden in den letzten zehn Jahren Eigentümern/Pächtern von Schutzhütten auferlegt oder werden diesen – nach jetzigem Kenntnisstand – mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50 Prozent in Zukunft auferlegt werden (bitte vollständig offenlegen und nach den in 1, 2 und 3 abgefragten oder sonstigen Ursachen unter Angabe der konkreten Rechtsgrundlage ausdifferenzieren)?

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt hierzu mit: Es sind keine neuen zusätzlichen Kosten bekannt, die speziell Eigentümern bzw. Pächtern von Schutzhütten in den letzten zehn Jahren auferlegt wurden. Prognosen über zukünftige gesetzliche Regelungen sind nicht möglich.

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr teilt hierzu mit: Es wurden in den letzten zehn Jahren keine zusätzlichen Kosten auferlegt. Der Gebührenrahmen für eine Außenstart- und Landeerlaubnis – mit Unterschreitung der Mindestflughöhe, sofern lediglich Güter abgelassen werden sollen – reicht von 60 Euro bis 500 Euro. Die Erlaubnisse werden befristet erteilt und sind nach Ablauf zu erneuern. Eigentümer/Pächter von Schutzhütten sind keine Adressaten der Erlaubnis.

5. Einfluss auf die Schutzhütten

5.1 Auf welche Weisen beeinflusst jedes der in 1, 2 und 3 abgefragten Ziele jetzt bereits die Ver- und Entsorgung von Schutzhütten in der Alpenregion oder wird den Betrieb – nach derzeitiger Einschätzung – in der Zukunft beeinflussen (bitte hierbei auch auf die Zu- und Abfuhr von Wasser, Nahrung und Abfällen eingehen)?

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 3 wird Bezug genommen. Aus den o. g. Zielen ergeben sich keine rechtlichen Verpflichtungen. Prognosen über zukünftige gesetzliche Regelungen sind nicht möglich.

5.2 Auf welche Weisen beeinflusst jedes der in 1, 2 und 3 abgefragten Ziele jetzt bereits die Bausubstanz von Schutzhütten in der Alpenregion oder wird diese z.B. durch Sanierungsaufgaben etc. – nach derzeitiger Einschätzung – in der Zukunft beeinflussen (bitte hierbei auch auf Wärmedämmvorschriften, Beheizung etc. eingehen)?

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie verweist hierzu auf seine Ausführungen in der Antwort zu Frage 4.1.

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr teilt hierzu mit: Bauordnungsrechtliche Anforderungen an den Betrieb von Schutzhütten und Almen wurden in den letzten zehn Jahren nicht erhöht und sollen auch nicht erhöht werden.

5.3 Wer hat nach Ansicht der Staatsregierung jede der in 5.1 und 5.2 abgefragten Maßnahmen zu tragen, der Eigentümer oder der Pächter (bitte begründen)?

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr teilt hierzu mit: Die Zuständigkeit für bestimmte Maßnahmen richtet sich nach der jeweiligen Vorschrift. Eine generelle Aussage ist daher nicht möglich.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie teilt hierzu mit: Anforderungen des GEG treffen grundsätzlich den Eigentümer bzw. den Betreiber der jeweiligen Anlage.

6. Neue Auflagen oder Erhöhung bestehender Auflagen für Almabtriebe

6.1 Welche neuen Auflagen oder Erhöhungen bestehender Auflagen wurden in den letzten zehn Jahren Eigentümern/Pächtern von Almen, umfassend auch die Almabtriebe, auferlegt oder werden diesen – nach jetzigem Kenntnisstand – mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50 Prozent in Zukunft auferlegt werden (bitte vollständig offenlegen und nach den in 1, 2 und 3 abgefragten oder sonstigen Ursachen unter Angabe der konkreten Rechtsgrundlage ausdifferenzieren)?

6.2 Welche zusätzlichen bürokratischen Hürden/Anforderungen, z. B. Berichtspflichten etc., wurden in den letzten zehn Jahren Eigentümern/Pächtern von Almen, umfassend auch die Almabtriebe, auferlegt oder werden diesen – nach jetzigem Kenntnisstand – mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50 Prozent in Zukunft auferlegt werden (bitte vollständig offenlegen und nach den in 1, 2 und 3 abgefragten oder sonstigen Ursachen unter Angabe der konkreten Rechtsgrundlage ausdifferenzieren)?

6.3 Welche zusätzlichen Kosten, z. B. aus Gebühren/Abgaben/Auflagen etc., wurden in den letzten zehn Jahren Eigentümern/Pächtern von Almen, umfassend auch die Almabtriebe, auferlegt oder werden diesen – nach jetzigem Kenntnisstand – mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50 Prozent in Zukunft auferlegt werden (bitte vollständig offenlegen und nach den in 1, 2 und 3 abgefragten oder sonstigen Ursachen unter Angabe der konkreten Rechtsgrundlage ausdifferenzieren)?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden zusammen beantwortet.

Mit Geltungsbeginn des neuen EU-Tiergesundheitsrechtsakts (Verordnung – EU – 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit) am 21.04.2021 wurde das bis dato in zahlreiche Richtlinien, Beschlüsse und Verordnungen zergliederte gemeinschaftliche EU-Tierseuchenrecht vereinheitlicht. Im Rahmen dessen wurden die Bestimmungen des bislang geltenden EU-Rechts im Grundsatz in das neue EU-Tiergesundheitsrecht übernommen, sodass hieraus grundsätzlich keine neuen Auflagen oder eine Erhöhung bestehender Auflagen entstehen.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt hierzu mit: Es sind keine neuen Auflagen oder Erhöhung bestehender Auflagen, zusätzliche bürokratische Hürden/Anforderungen oder zusätzliche Kosten bekannt, die speziell Eigentümern bzw. Pächtern von Almen oder den Almabtrieben in den letzten zehn Jahren auferlegt wurden. Prognosen über zukünftige gesetzliche Regelungen sind nicht möglich.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie verweist hierzu auf seine Ausführungen in der Antwort zu Frage 4.1.

7. Einfluss auf die Schutzhütten

7.1 Auf welche Weise beeinflusst jedes der in 1, 2 und 3 abgefragten Ziele jetzt bereits die Ver- und Entsorgung von Almen, inklusive der Almabtriebe, in der Alpenregion oder wird diesen Betrieb – nach derzeitiger Einschätzung – in der Zukunft beeinflussen (bitte hierbei auch auf die Zu- und Abfuhr von Wasser, Nahrung und Abfällen eingehen)?

7.2 Auf welche Weise beeinflusst jedes der in 1, 2 und 3 abgefragten Ziele jetzt bereits die Bausubstanz von Almen, inklusive der Almabtriebe, in der Alpenregion oder wird diese z. B. durch Sanierungsaufgaben etc. – nach derzeitiger Einschätzung – in der Zukunft beeinflussen (bitte hierbei auch auf Wärmedämmvorschriften, Beheizung etc. eingehen)?

7.3 Wer hat nach Ansicht der Staatsregierung jede der in 7.1 und 7.2 abgefragten Maßnahmen zu tragen, der Eigentümer oder der Pächter (bitte begründen)?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden zusammen beantwortet.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt hierzu mit: Nach Auffassung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben die in den Fragen 1 bis 3 abgefragten Ziele bisher keine gesetzliche Umsetzung erfahren. Damit haben diese Ziele bisher keinen Einfluss auf die Ver- und Entsorgung von Almen, inklusive der Almabtriebe und der Bausubstanz von Almen. Entsprechend fallen diesbezüglich keine Kosten an. Prognosen über zukünftige gesetzliche Regelungen sind dem Staatsministerium nicht möglich.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie verweist hierzu auf seine Ausführungen in den Antworten zu den Fragen 4.1 und 5.3.

8. Maßnahmen der Staatsregierung

8.1 Welche Ausnahmeregeln existieren in den Rechtsgrundlagen der EU bis auf die Landesebene oder können – nach Kenntnis der Staatsregierung – auf Bezirksebene oder kommunaler Ebene theoretisch geschaffen werden, um jeden der in 1 bis 7 abgefragten Betroffenen nicht zu überfordern (bitte hierbei auch auf die Ausnahmeregelungen eingehen, die erschwerte Arbeit von Bergbauern etc. ausgleichend berücksichtigen)?

Auf die Antworten zu Fragen 2.2 und 2.3 wird Bezug genommen. Die geplanten Rechtsakte der Europäischen Union werden derzeit auf EU-Ebene behandelt. In aller Regel sind darin auch Ausnahmeklauseln enthalten, mit denen auf besondere Konstellationen Rücksicht genommen werden kann. Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Vorschriften hängt vom weiteren Gesetzgebungsverfahren ab, dessen Ausgang nicht vorhergesagt werden kann.

Für den Bereich Tiergesundheit wird zusätzlich auf die Antwort zu den Fragen 6.1 bis 6.3 Bezug genommen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) passt das fortgeltende nationale Tiergesundheitsrecht gegenwärtig an das neue EU-Tiergesundheitsrecht an.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt hierzu mit: Die Frage kann aufgrund der unverständlichen Fragestellung nicht sinnvoll beantwortet werden. In den Fragen 1 bis 7 wurden keine Betroffenen abgefragt, insofern ist unklar, auf was oder wen sich die Frage bezieht. Grundsätzlich existieren in vielen Rechtsbereichen Ausnahme- und Sonderregelungen oder die Möglichkeit von Ermessensentscheidungen, die sich auch z. B. auf die Alm- oder Berglandwirtschaft beziehen (z. B. Regelungen zur untergeordneten Bewirtung auf Almen). Aufgrund der unspezifischen Fragestellung ist es mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, all diese Regelungen aufzulisten.

8.2 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bereits eingeleitet – oder beabsichtigt, sie in Zukunft einzuleiten –, die sicherstellen, dass in Zukunft die Schutzhüttenkultur, Almkultur und Kultur des Alamabtriebs ungeschmälert weiter bestehen bleiben kann?

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt hierzu mit: Die Staatsregierung fördert die Alm- und Alpwirtschaft bereits sehr umfangreich. So werden jährlich rund 27 Mio. Euro Fördermittel allein für die Alm-/Alpwirtschaft ausgereicht:

- Direktzahlungen (Basisprämie, Umverteilungsprämie, Greeningprämie, Zahlungen für Junglandwirte)
 - rund 104,72 Mio. Euro in den Alpenlandkreisen (Lindau, Oberallgäu, Kempten (Stadt), Ostallgäu, Kaufbeuren (Stadt), Weilheim-Schongau, Garmisch-Partenkirchen, Bad Tölz-Wolfratshausen, Miesbach, Rosenheim Stadt und Land, Traunstein, Berchtesgadener Land)
 - davon rund 11,77 Mio. Euro für Alm- und Alpflächen (inkl. Flächen über 1 000 m)
- Ausgleichszulage (AGZ)
 - rund 29,7 Mio. Euro in den Alpenlandkreisen
 - davon rund 8,16 Mio. Euro für Alm-/Alpflächen und Flächen über 1 000 m
- Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
 - rund 59,1 Mio. Euro in den Alpenlandkreisen

- davon rund 3,4 Mio. Euro für Alm- und Alpflächen einschl. Behirtungsprämie (rund 1 Mio. Euro)
- Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP/EA)
 - rund 1,9 Mio. Euro für Alm- und Alpflächen
- Bayerisches Bergbauernprogramm
 - rund 1,7 Mio. Euro/Jahr für das gesamte Berggebiet, wobei der Großteil in die Alm-, Alpwirtschaft fließt
- Unterstützung Alm-/Alpwirtschaftliche Vereine
 - Institutionelle Förderung des Almwirtschaftlichen Vereins in Oberbayern e. V. (AVO) und des Alpwirtschaftlichen Vereins im Allgäu e. V. (AVA): jeweils 21.000 Euro/Jahr
 - Hubschrauberversorgung nichterschlossener Almen/Alpen: jeweils bis zu 10.000 Euro/Jahr (Oberbayern, Allgäu)
 - Lebendviehbergung: jeweils bis zu 5.000 Euro/Jahr (Oberbayern, Allgäu)
 - Personelle Unterstützung (Geschäftsführer) des AVA/AVO durch Personal der Landwirtschaftsverwaltung
- Bildungseinrichtungen für die Alm-/Alpwirtschaft
 - Vier Akademien für Alm-/Alpwirtschaft (Immenstadt, Holzkirchen, Traunstein, Weilheim/Eschenlohe).
- Kompetente Beratung
 - Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Kempten, Kaufbeuren, Weilheim, Holzkirchen, Rosenheim und Traunstein sind Ansprechpartner für alle Belange der Berglandwirtschaft inkl. des Bayerischen Bergbauernprogramms und verfügen jeweils über einen kompetenten direkten Ansprechpartner für die Bergbauern.

Die seit vielen Jahren stabile Zahl von rund 1400 Almen und Alpen in den Bayerischen Alpen spricht für den Erfolg der durchgeführten Fördermaßnahmen.

8.3 Wie viele Verfasser von ökologisch motivierten Hassbotschaften – vgl. Bild-Artikel im Vorspruch – mit dem Inhalt „Tiermörder, Tierquäler und andere Beschimpfungen standen in den Briefen. Auch Morddrohungen waren dabei“ oder vergleichbar haben die der Staatsregierung unterstellten Behörden bisher ermitteln können (bitte die Ermittlungsquote im Vergleich zu anderen Hassbotschaften offenlegen)?

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration teilt hierzu mit: Die nachfolgenden Rechercheergebnisse des Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK). Die Fragestellung bezieht sich auf „die Ermittlungsquote im Vergleich zu anderen Hassbotschaften“. Im Bereich des KPM-D-PMK wird ausschließlich die Anzahl der bekannten und unbekanntes Täter erfasst. Aufgeklärt ist ein Fall, der nach dem (kriminal-)polizeilichen Ermittlungsergebnis von mindestens einem namentlich bekannten Tatverdächtigen begangen wurde. Darüber hinaus wird die Begrifflichkeit „Hassbotschaften“ nicht über den KPM-D-PMK abgebildet.

Anmerkung zu den Rechercheergebnissen für die Jahre 2017 und 2018: Zur Beantwortung der Fragestellung wurden für die Vergleichszahlen zu „Hassbotschaften“ die Themenfelder „Hasskriminalität“ und „Konfrontation / Politische Einstellung“ herangezogen. Weitere Eingrenzungen waren zu den damaligen Tatzeitpunkten im KPM-D-PMK noch nicht möglich. Eine Annäherung an die Begrifflichkeit „Botschaften“

ist für diese Tatzeiträume somit nicht möglich. Zur Bestimmung der „ökologisch motivierten Hassbotschaften“ mit dem Inhalt „Tiermörder, Tierquäler und andere Beschimpfungen“ erfolgte darüber hinaus eine Eingrenzung mittels dem Themenfeld „Ökologie“. Auch hier sind im Hinblick auf die damals bestehenden Katalogwerte im KPMD-PMK keine näheren Eingrenzungen möglich.

Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Rechercheergebnisse als Annäherungswerte zu verstehen.

Tatjahr 2017:

Einschränkung mittels Themenfeld „Ökologie“	Täter		Anzahl
	bekannt	unbekannt	
Politisch motivierte Kriminalität	1	2	3
Sachbeschädigungen		2	2
sonstige Straftaten	1		1
Gesamtergebnis	1	2	3

Die Aufklärungsquote beträgt 33,33 Prozent.

Themenfelder „Hasskriminalität“ und „Konfrontation / Politische Einstellung“	Täter		Anzahl
	bekannt	unbekannt	
Politisch motivierte Gewaltkriminalität	177	41	218
Brand- und Sprengstoffdelikte		5	5
Erpressung	50		50
Gefährliche Eingriffe in den Bahn- Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr	1	3	4
Körperverletzung	102	31	133
Landfriedensbruch	2	2	4
Tötungsdelikte	1		1
Widerstandsdelikte	21		21
Politisch motivierte Kriminalität	997	1 502	2 499
kriminelle Vereinigung	1		1
Nötigung/Bedrohung	153	38	191
Propagandadelikte	93	139	232
Sachbeschädigungen	131	869	1 000
sonstige Straftaten	421	330	751
Volksverhetzung	197	126	323
Vorteilsgewährung	1		1
Gesamtergebnis	1 174	1 543	2 717

Die Aufklärungsquote beträgt 43,2 Prozent.

Tatjahr 2018:

Einschränkung mittels Themenfeld „Ökologie“	Täter		Anzahl
	bekannt	unbekannt	
Politisch motivierte Kriminalität	2	2	4
Nötigung/Bedrohung		1	1
Sachbeschädigungen	1	1	2
sonstige Straftaten	1		1
Gesamtergebnis	2	2	4

Die Aufklärungsquote beträgt 50 Prozent.

Themenfelder „Hasskriminalität“ und „Konfrontation / Politische Einstellung“	Täter		Anzahl
	bekannt	unbekannt	
Politisch motivierte Gewaltkriminalität	172	45	217

Themenfelder „Hasskriminalität“ und „Konfrontation / Politische Einstellung“	Täter		Anzahl
	bekannt	unbekannt	
Brand- und Sprengstoffdelikte	1		1
Erpressung	46	2	48
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr	1	3	4
Körperverletzung	96	37	133
Landfriedensbruch	1	1	2
Raub	3		3
Widerstandsdelikte	24	2	26
Politisch motivierte Kriminalität	1 111	1 410	2 521
Nötigung/Bedrohung	115	50	165
Propagandadelikte	77	96	173
Sachbeschädigungen	180	835	1 015
sonstige Straftaten	496	276	772
Störung der Totenruhe	2	2	4
Volksverhetzung	241	151	392
Anzahl	1 283	1 455	2 738

Die Aufklärungsquote beträgt 46,86 Prozent.

Anmerkung zu den Rechercheergebnissen für die Jahre 2019 bis 2021: Zur Beantwortung der Fragestellung wurden für die Vergleichszahlen zu „Hassbotschaften“ die Themenfelder „Hasskriminalität“ oder „Konfrontation / Politische Einstellung“ und zudem das Tatmittel „Informationstechnik“, die Untertatmittel „Farbe/Markierungsgegenstand“ sowie „Schreiben/Brief“ herangezogen. Zur Bestimmung der „ökologisch motivierten Hassbotschaften“ erfolgte darüber hinaus eine Eingrenzung mittels Themenfeld „Ökologie“ und dem Unterthemenfeld „Tierschutz/Tierrecht/Jagd“.

Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Rechercheergebnisse als Annäherungswerte zu verstehen.

Tatjahr 2019:

Einschränkung mittels Themenfeld „ökologisch“ u. Unterthemenfeld „Tierschutz“	Anzahl
Politisch motivierte Kriminalität	0
Gesamtergebnis	0

Themenfelder „Hasskriminalität“ und „Konfrontation / Politische Einstellung“	Täter		Anzahl
	bekannt	unbekannt	
Politisch motivierte Gewaltkriminalität	58	6	64
Erpressung	57	6	63
Widerstandsdelikte	1		1
Politisch motivierte Kriminalität	587	808	1 395
Nötigung/Bedrohung	85	56	141
Propagandadelikte	44	99	143
Sachbeschädigungen	40	383	423
sonstige Straftaten	170	146	316
Volksverhetzung	248	124	372
Terrorismus	1		1
sonstige Straftaten	1		1
Gesamtergebnis	646	814	1 460

Die Aufklärungsquote beträgt 44,25 Prozent.

Tatjahr 2020:

Einschränkung mittels Themenfeld „ökologisch“ u. Unterthemenfeld „Tierschutz“	Täter		Anzahl
	bekannt	unbekannt	
Politisch motivierte Kriminalität	1	1	2
Sachbeschädigungen		1	1
sonstige Straftaten	1		1
Gesamtergebnis	1	1	2

Die Aufklärungsquote beträgt 50 Prozent.

Themenfelder „Hasskriminalität“ und „Konfrontation / Politische Einstellung“	Täter		Anzahl
	bekannt	unbekannt	
Politisch motivierte Gewaltkriminalität	67	1	68
Brand- und Sprengstoffdelikte	1		1
Erpressung	65		65
Körperverletzung	1		1
Landfriedensbruch		1	1
Politisch motivierte Kriminalität	1020	1399	2419
kriminelle Vereinigung		1	1
Nötigung/Bedrohung	119	92	211
Propagandadelikte	61	133	194
Sachbeschädigungen	48	627	675
sonstige Straftaten	416	387	803
Volksverhetzung	376	159	535
Terrorismus	1	1	2
sonstige Straftaten	1	1	2
Gesamtergebnis	1088	1401	2489

Die Aufklärungsquote beträgt 43,71 Prozent.

Tatjahr 2021:

Einschränkung mittels Themenfeld „ökologisch“ u. Unterthemenfeld „Tierschutz“	Täter		Anzahl
	bekannt	unbekannt	
Politisch motivierte Kriminalität	1	5	6
Sachbeschädigungen		5	5
sonstige Straftaten	1		1
Gesamtergebnis	1	5	6

Die Aufklärungsquote beträgt 16,67 Prozent.

Themenfelder „Hasskriminalität“ und „Konfrontation / Politische Einstellung“	Täter		Anzahl
	bekannt	unbekannt	
Politisch motivierte Gewaltkriminalität	116	7	123
Brand- und Sprengstoffdelikte		1	1
Erpressung	113	4	117
Gefährliche Eingriffe in den Bahn- Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr		1	1
Körperverletzung	1	1	2
Widerstandsdelikte	2		2
Politisch motivierte Kriminalität	1409	2299	3708
kriminelle Vereinigung		1	1
Nötigung/Bedrohung	219	138	357
Propagandadelikte	67	174	241
Sachbeschädigungen	81	833	914
sonstige Straftaten	716	834	1550

Themenfelder „Hasskriminalität“ und „Konfrontation / Politische Einstellung“	Täter		Anzahl
	bekannt	unbekannt	
Störung der Totenruhe		1	1
Volksverhetzung	326	318	644
Terrorismus	3		3
sonstige Straftaten	3		3
Gesamtergebnis	1 528	2 306	3 834

Die Aufklärungsquote beträgt 39,85 Prozent.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.